



Im WIS erfasst

Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Wasserrechtsabteilung
4020 Linz, Kärntnerstr. 12

(WB)

Wa - 201808/32/Hz/Schne
(bitte bei Antwort angeben)

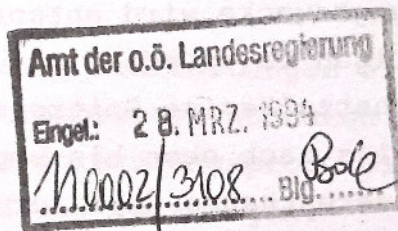
Linz, am 23. März 1994

Bearbeiter:
Hr. W. Hofrat Dr. Hinz
Tel.Nr.: 0732/6584/2133
Telefax: 0732/6584/2825

Betrifft:

Hinterstoder Bergbahnen
Gesellschaft mbH, Hinterstoder;
a) Wasserentnahme aus der Steyr
für die Beschneiungsanlage
Hinterstoder (1. Ausbaustufe);
b) Ableitung von Niederschlags-,
Schmelz- und Drainagewässer
in die Steyr;
wasserrechtliche Bewilligung

Bau W1



B e s c h e i d

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

S p r u c h :

I. Wasserrechtliche Bewilligung - Wasserversorgung

Der Hinterstoder Bergbahngesellschaft mbH, 4573 Hinterstoder, wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Steyrfluß zum Zwecke der Schneeerzeugung für das Schigebiet Höß - Hutterer Böden in Hinterstoder sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen (Einkaufbauwerk, Pumpwerke, Pumpleitungen, UV-Anlage, etc.) gemäß dem von DI Josef Reibenwein, Salzburg, ausgearbeiteten

Handwritten signature: W-WBD



Detailprojekt vom April 1992, 1. Ausbaustufe, bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen

- A) Maß der Wasserbenutzung:
Das Maß der Wasserentnahme aus dem Steyrfluß für die Beschneidungszwecke wird entsprechend dem errechneten größten zukünftigen Tagesbedarf mit max. 2600 m³/d festgesetzt. Die höchstzulässige Spitzenentnahme aus dem Steyrfluß wird mit 60 l/s nach oben hin begrenzt.
Die Wasserentnahme darf nur im Zeitraum vom 15. November bis 28. Februar jeden Jahres erfolgen.
- B) Ort:
Hinterstoder
- C) Zweck:
Versorgung einer Schneeerzeugungsanlage mit Wasser
- D) Dauer:
Befristet bis zum 28. Februar 2002
- E) Liegenschaft
mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:
Grundstück Nr. 1406, KG Hinterstoder
- F) Fristen:
a) Baubeginn: 31. Mai 1995
b) Bauvollendung: 31. Dezember 1996
Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.



G) Auflagen:

1. Die Anlage ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben oder abgeändert zu errichten.
Es darf nur die Ausbaustufe 1 zur Ausführung gelangen.
2. Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mindestens 1,50 m Scheiteldeckung zu verlegen.
3. Vor Wasserauslieferung sind alle Rohrleitungen einer Druckprobe auf den um 10 bar vermehrten höchsten Betriebsdruck zu unterziehen. Druckprüfungsprotokolle sind zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
4. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich durchzuspülen und zu desinfizieren.
5. Alle Rohrleitungen sind an charakteristischen Stellen durch Steinsetzung über Gelände deutlich zu kennzeichnen. Es wird vorgeschlagen, Betonplatten mit einer Fläche von mindestens 50 x 50 cm geländegleich zu versetzen.
6. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
7. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechtungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu vergüten.
8. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.



9. Die anfallenden Absetzstoffe (Feinsand und Schlamm) im Einlaufbauwerk bei der Pumpstation 1 sind bei Bedarf ab-zupumpen und von einem befugten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
10. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum verwendeten Beschneigungswasser ist verboten.
11. Die Beschneigung der vorgesehenen Flächen darf nur mit Was-ser erfolgen, das bezüglich seiner bakteriologischen Be-schaffenheit den Anforderungen des Kodexkapitels B 1 Trinkwasser des Österreichischen Lebensmittelbuches ent-spricht.
12. Über den Betrieb der vorgesehenen UV-Entkeimungsanlage sind Wartungsvorschriften aufzulegen. Weiters ist ein Be-triebsbuch zu führen, aus dem sowohl der Zeitpunkt der Kontrolle als auch der vorgefundene Betriebszustand, wie Betriebsstundenzähler-Ablesungen, Betriebsstörungen, Was-seruntersuchungstermine etc. festzuhalten sind. Dieses Buch ist auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
13. Die Anlage ist so auszustatten, daß bei einer Funktions-störung (Unterschreiten der UV-Durchlässigkeit oder elek-trischer Defekt) der Betriebszustand durch entsprechende Signale (optisch oder akustisch) signalisiert wird und eine automatische Abschaltung des Wasserdurchflusses er-folgt.
14. Die Bestrahlungsdosis von mind. 30 mWs/cm² muß in der Regel an der von der Strahlenquelle entferntesten Stelle gegeben sein. Weiters ist die Anlage mit einem Betriebs-stundenzähler auszustatten.
15. Die UV-Brenner sind jeweils nach einer Betriebszeit von 8700 Stunden zu wechseln. Weiters ist die Anlage mit einer



Meß- und Anzeigeeinrichtung für die Bestrahlungsstärke und die UV-Durchlässigkeit auszustatten.

16. Im Aufstellungsraum muß eine Mindesttemperatur von 5 °C sichergestellt sein. Es ist ein entsprechendes Kontrollthermometer anzubringen.
17. Unmittelbar nach der UV-Anlage ist eine Entnahmemöglichkeit für eine Probennahme vorzusehen.
18. Die Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung der Gewässer in Trockenbauweise unter weitestgehender Hintanhaltung von Trübstoffen durchzuführen.
19. Beschädigter bzw. entfernter Bewuchs ist durch standortgerechte, heimische, tief wurzelnde Pflanzen zu erneuern bzw. zu ergänzen.
20. Bei den Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Zementmilch, Hydrauliköle etc.) in die Gewässer gelangen.
21. In das Gewässer dürfen keine mit Desinfektionsmittel (insbesondere Chlor!) kontaminierte Wässer eingebracht werden.
22. Zur Kontrolle der geforderten Wasserqualität sind vor Inbetriebnahme der Beschneiungsanlage sowie in der Folge einmal monatlich bei Beschneiung (vor 15. November, Ende Dezember, Ende Jänner, Ende Februar) eine physikalisch-chemische sowie bakteriologische Routineuntersuchung nach der Aufbereitungsanlage durchzuführen.
Die Wasseruntersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Unterabteilung Gewässerschutz beim Amt der o.ö. Landesregierung vorzulegen.



23. Den Forderungen des Vertreters der OÖ. Kraftwerke AG unter Post Nr. 1, des Vertreters der o.ö. Landesstraßenverwaltung unter Post Nr. 4, des Vertreters der H. und C. Huber KG unter Post Nr. 5 und des Vertreters des Gewässerbezirkes Linz unter Post Nr. 7, alle Abschnitt B) der Verhandlungsschrift, ist zu entsprechen.
24. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage eines Ausführungsberichtes und von Bestandsplänen in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. Der Fertigstellungsmeldung sind die unter Punkt 3. geforderten Druckprüfungsprotokolle anzuschließen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1993 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11-15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Wasserrechtliche Bewilligung - Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewasserbeseitigung

Der Hinterstoder Bergbahngesellschaft mbH, 4573 Hinterstoder, wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung von Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewässern aus dem Be-



reich der Schipiste oberhalb des Anwesens Sturm in den "Jaidhausgraben" sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen, insbesondere eines Retentionsbeckens auf Grundstück Nr. 1439/2, KG Hinterstoder, gemäß dem von DI Josef Reibenwein, Salzburg, ausgearbeiteten Detailprojekt vom April 1992, 1. Ausbaustufe, bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

Nebenbestimmungen

A) Maß der Wasserbenutzung:

Das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung dieser Wässer in den Jaidhausgraben aus dem Retentionsbecken wird entsprechend der Berechnung im vorliegenden Projekt mit max. 3 l/s nach oben hin begrenzt.

B) Ort:

Hinterstoder

C) Zweck:

Beseitigung von Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewässern

D) Dauer:

Befristet bis zum 31. Dezember 2035

E) Liegenschaft

mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:
Grundstück Nr. 1406, KG Hinterstoder



F) Fristen:

a) Baubeginn: 31. Mai 1995

b) Bauvollendung: 31. Dezember 1996

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

G) Auflagen:

1. Die Anlage ist projekts- bzw. befundgemäß zu errichten und dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
2. Vor Baubeginn ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert ein Detailplan über das Retentionsbecken in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
3. Im Bereich der Ausleitungsstelle ist eine geeignete Maßnahme für eine Energievernichtung vorzusehen. Außerdem ist im Bereich der Ausleitungsstelle eine entsprechende Maßnahme zu treffen, daß Auskolkungen und nachteilige Auswirkungen gegen Uferbeschädigungen hintangehalten werden.
4. Zu den projektierten Querdrainagen ist zusätzlich eine hangseitige Längsdrainage herzustellen.
5. Die Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung der Gewässer in Trockenbauweise unter weitestgehender Hintanhaltung von Trübstoffen durchzuführen.
6. Beschädigter bzw. entfernter Bewuchs ist durch standortgerechte, heimische, tief wurzelnde Pflanzen zu erneuern bzw. zu ergänzen.



7. Bei den Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Zementmilch, Hydrauliköle, Bauzuschlagsstoffe) in das Gewässer gelangen.
8. Im Sand- bzw. Schlammfang anfallendes Material darf nicht in ein Oberflächengewässer eingebracht bzw. im Hochwasserabflußbereich eines Gewässers gelagert werden.
9. Nach Verlegung der Rohr- und Drainageleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub gesondert zu lagern und wieder obenauf steinfrei einzubringen.
10. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu vergüten.
11. Den Forderungen des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung unter Post Nr. 10, Punkte 3. bis 5., Abschnitt B) der Verhandlungsschrift, ist zu entsprechen.
12. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage eines Ausführungsberichtes und von Bestandsplänen in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1993 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11-15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111 und 112 WRG 1959



III. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder Bergbahngesellschaft mbH, Hinterstoder, wird hiemit verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1993
(4 Amtsorgane, 15/2 Stunden à S 140,--) S 8.400,--
2. die Verwaltungsabgabe S 3.000,--

Überdies wird auf die Verpflichtung der Stempelung der Verhandlungsschrift hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

3. die Stempelgebühr für die Stempelung der Verhandlungsschrift vom 13. Mai 1993
(7 Bogen à S 120,--) S 840,--

Gesamtbetrag S 12.240,--
=====

Rechtsgrundlage:

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1983, LGB1.Nr. 6
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 123 d der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGB1.Nr. 24, i.d.g.F
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGB1.Nr. 267, i.d.g.F. des Abgabenänderungsgesetzes 1984, BGB1.Nr. 531



B e g r ü n d u n g:

Zu I. und II.:

Die Hinterstoder Bergbahngesellschaft mbH, Hinterstoder, hat mit Schreiben vom 6. Mai 1992 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Steyrfluß zum Zwecke der Kunstschneeerzeugung für das Schigebiet Höß - Hutterer Böden in Hinterstoder und zur Ableitung von Reinwässern in den Jaidhausgraben sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen angesucht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 13. Mai 1993 wurde eine Projektseinschränkung auf den ersten Bauabschnitt vorgenommen.

Die ergangenen Entscheidungen stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1993, das Gutachten der Amtssachverständigen und die Erwägung, daß durch den Inhalt der Bewilligungen öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung der Vorhaben ergeben, daß diese nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung stehen.

Daß fremde Rechte nicht verletzt werden, ergibt sich insbesondere daraus, daß die Hinterstoder Bergbahngesellschaft mbH mit sämtlichen berührten Grundeigentümern außerbehördliche Verträge über die Grundbenutzung abgeschlossen hat.

Die einzelnen Forderungen der Amtssachverständigen bzw. der Parteien wurden nur insoweit in den Bescheid als Vorschreibungspunkte aufgenommen, als sie sich auf die Wasserversorgung der Beschneiungsanlage bzw. auf die Ableitung von Nieder-



schlags-, Schmelz- und Drainagewässer in den "Jaidhausgraben" beziehen. Die darüber hinausgehenden Forderungen werden von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Naturschutz- bzw. Wasserrechtsbehörde (Bauvorhaben im Schongebiet zum Schutz der Wasservorkommen im Toten Gebirge) zu berücksichtigen sein.

Aus all den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/6584/2825) oder beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien in gleicher Weise (Telefax Nr. 0222/71100/6503), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie - diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidskennzeichen und die erlassende Behörde an)